

Eupen, den 2. Dezember 2019

106-2019/ml/RDJ VoG

## Gutachten: Programmdekretvorschlag 2019 (II) (Artikel 23)

Auf Anfrage des Parlamentspräsidenten und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der RDJ ein Gutachten zum Programmdekretvorschlag 2019 (Art. 23) zwecks Abänderung desselben Jugenddekrets erstellt.

Aufgrund der internen Geschäftsordnung (§13) des Rates der deutschsprachigen Jugend (RDJ), beschließt der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz von Nicolas Pommée und mit der Zustimmung der Mitglieder Carlotta Ortman, Estelle Pommée, Yannick Ramjoie, Christian Recker und Naomi Renardy einstimmig, folgendes Gutachten abzugeben.

---

### Art. 23 – Übergangsbestimmung

Der RDJ ist mit der Abänderung des Artikels 80 des o.g. Dekrets einverstanden.

Er sieht es als sinnvoll, die durch die Verschiebung gewonnene Zeit für die Umsetzung der Reform des Jugenddekrets zu nutzen, um die Änderungen an die Realität des betroffenen Sektors anzupassen. Auch nimmt der Jugendrat die Maßnahme positiv auf, die Einrichtungen der Jugendarbeit nicht mit dem Aufwand zur Ausarbeitung des Konzeptes zu belasten, der in einem Jahr umsonst sein könnte. Da die Dauer des Förderzeitraums an die Umsetzung des Jugendstrategieplans gekoppelt ist, ist es darum nur ratsam, diese auch um ein Jahr zu verschieben.

Schlussfolgernd wurde in den Augen des RDJ mit der Ergänzung des Paragraf 2 für diesen Moment alle nötigen Anpassungen vorgenommen. Über die zukünftigen Anpassungen des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit muss dann zum gegebenen Zeitpunkt befunden werden.

---

Für echt und getreu:



Nicolas Pommée  
Vorsitzender